

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 21. 7. 2021

Nummer 28

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
Bek. 8. 7. 2021, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ und Gläubigeraufruf	1190	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 12. 7. 2021, Waffenrecht; Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit von sog. „Reichsbürgern“	1190	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Gem. RdErl. 21. 7. 2021, Präventive Vermögensabschöpfung; Hinweise zum Verfahren der Sicherstellung nach § 26 NPOG vor strafprozessualer Herausgabe offensichtlich nicht rechtmäßig erlangter Sachen	1190	Bek. 29. 6. 2021, Aufhebung der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“	1199
	21012	Bek. 30. 6. 2021, Anerkennung der „Harald Lies Stiftung“ . . .	1199
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 2. 7. 2021, Anerkennung der „Giebel Familienstiftung“	1199
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 9. 7. 2021, Anerkennung der „Stiftung Die Brücke“	1199
F. Kultusministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Erl. 7. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Testungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) im Zeitraum 15. 2. bis 11. 4. 2021	1193	Bek. 17. 6. 2021, Anerkennung der „DiakonieStiftung Osna-brück“	1199
Erl. 12. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung einer erhöhten Mobilität von Auszubildenden (RL Mobilität)	1195	Bek. 23. 6. 2021, Anerkennung der „Wilfried-Saul-Stiftung“	1199
	22420	Bek. 25. 6. 2021, Änderung des Stiftungszwecks des „St. Sylvesterstiftes“	1200
Erl. 12. 7. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung und Entlastung von Ausbildungsbetrieben (RL Entlastung)	1196	Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover	
	22420	Bek. 1. 7. 2021, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2021/2022	1200
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 1. 7. 2021, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Meisterin/Geprüfter Meister für Bäderbetriebe 2022	1201
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 1. 7. 2021, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe Prüfungstermine 2022	1201
RdErl. 30. 6. 2021, Durchführung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz	1197	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
	78510	Bek. 8. 7. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (neowa GmbH, Lüneburg) . . .	1202
		Stellenausschreibungen	1203

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Fachmedien GmbH — Ein Unternehmen der Schlüterschen Mediengruppe, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“
und Gläubigeraufruf****Bek. d. MI v. 8. 7. 2021 — 12202 —**

Das Verbot des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 11. 3. 2021 gegen den Verein „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ wurde mit Bekanntmachung vom 12. 3. 2021 (BAnz AT 01.04.2021 B17) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

„Verfügung

1. Der Verein „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ (im Folgenden „Gremium MC Southgate“ oder „Chapter Southgate“ genannt) ist verboten. Er wird aufgelöst.
2. Dem Verein „Gremium MC Southgate“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
3. Das Vermögen des Vereins „Gremium MC Southgate“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Forderungen Dritter gegen den Verein „Gremium MC Southgate“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Gremium MC Southgate“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Gremium MC Southgate“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Gremium MC Southgate“ dessen verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ werden nach § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. 8. 2021 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grundes bei dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Referat 44, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. 8. 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1190

**Waffenrecht;
Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit
von sog. „Reichsbürgern“****RdErl. d. MI v. 12. 7. 2021 — 22.12-12240/P5 N2 —****— VORIS 21012 —**

Bezug: RdErl. v. 15. 11. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 211)
— VORIS 21012 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2021 wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2023“ ersetzt.

An
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und selbständigen Gemeinden — Waffenbehörden —

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1190

**Präventive Vermögensabschöpfung;
Hinweise zum Verfahren der Sicherstellung
nach § 26 NPOG vor strafprozessualer Herausgabe
offensichtlich nicht rechtmäßig erlangter Sachen****Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 21. 7. 2021
— P 22.2-1201-26 —****— VORIS 21011 —**

Bezug: RdErl. v. 16. 7. 1998 (Nds. MBl. S. 1078)
— VORIS 21011 10 00 00 060 —

1. Inhalt

Können die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen keiner konkreten rechtswidrigen Tat zugeordnet werden und liegen somit nicht die Voraussetzungen einer Einziehung gemäß § 73 StGB vor und sind auch nicht die Voraussetzungen der erweiterten Einziehung nach § 73 a StGB oder einer selbständigen Einziehung gemäß § 76 a Abs. 4 StGB gegeben, sind die Sachen prinzipiell an die letzte Gewahrsamsinhaberin oder den letzten Gewahrsamsinhaber herauszugeben, sofern nicht auf die Herausgabe verzichtet wird oder wurde.

Sind die sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen aber von der beschuldigten Person oder der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber offensichtlich nicht rechtmäßig erlangt worden, besteht unter bestimmten (im Folgenden dargelegten) Voraussetzungen die Möglichkeit einer Sicherstellung nach § 26 NPOG, um die Herausgabe an die o. g. Personen zu vermeiden.

Um zu erreichen, dass von dieser Möglichkeit weitgehend und effektiv Gebrauch gemacht wird, ist ein abgestimmtes Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den zuständigen Verwaltungsbehörden und der Polizei erforderlich.

Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Hinweise gegeben:

2. Zuständigkeiten**2.1 Sachliche Zuständigkeit**

Sachlich zuständig für die Durchführung der Sicherstellung gemäß § 26 NPOG, die anschließende Verwahrung gemäß § 27 NPOG sowie eine ggf. durchzuführende Verwertung gemäß den §§ 28 und 29 NPOG sind gemäß § 97 Abs. 1 NPOG grundsätzlich die Gemeinden.

Eine Eilzuständigkeit der Polizei (i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 NPOG) für die Durchführung der Sicherstellung besteht in der Regel nicht, da es der Staatsanwaltschaft — auch bei einer Entscheidung durch die Richterin oder den Richter — regel-

mäßig möglich sein wird, die zuständige Verwaltungsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine Sicherstellung der Sache(n) vor der Herausgabe angeordnet werden kann.

Es ist insoweit auch keine originäre Zuständigkeit der Polizei im Hinblick auf die Verhütung von Straftaten gegeben. Die Polizei wird nach § 1 Abs. 1 Satz 3 NPOG nur dann vorrangig tätig, wenn ihr bestimmte Befugnisse zur Erkenntnisgewinnung vorbehalten sind und nur sie aus ihrer strafverfolgenden Tätigkeit über spezifisches Erfahrungswissen verfügt, um kriminellen Gefahren entgegenwirken zu können. Diese besonderen Voraussetzungen liegen hinsichtlich einer präventiven Sicherstellung regelmäßig nicht vor. Die Sicherstellung von bereits in behördlicher Verwahrung befindlichen Sachen ist unproblematisch durch einfaches ordnungsbehördliches Eingreifen möglich. Insoweit greift die Ausnahme von der (Regel-)Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden regelmäßig nicht (vgl. Nummer 1.2 des Bezugserrlasses).

Die Verwahrung (§ 27 NPOG) präventiv sichergestellter Sachen und eine ggf. durchzuführende Verwertung (§§ 28 und 29 NPOG) fällt wegen der Subsidiarität der polizeilichen Tätigkeit prinzipiell in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, selbst dann, wenn die Polizei aufgrund besonderer — vom Regelfall abweichender — Sachumstände eine Sicherstellung gemäß § 26 NPOG durchgeführt hat.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 100 Abs. 1 Satz 2 NPOG. Aufgrund der bevorstehenden Herausgabeentscheidung der Staatsanwaltschaft wird die nach § 26 Nr. 1 NPOG erforderliche gegenwärtige Gefahr begründet oder werden die Interessen des in § 26 Nr. 2 NPOG genannten Personenkreises gefährdet. Unabhängig vom tatsächlichen Aufbewahrungsort ist die Verwaltungsbehörde am Sitz der Staatsanwaltschaft örtlich zuständig.

3. Allgemeine Hinweise

3.1 Sicherstellungsobjekte

§ 26 NPOG erlaubt anders als § 111 b StPO (unter den Begriff Gegenstand i. S. dieser Vorschrift fallen alle beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie alle Rechte) nur die Sicherstellung von Sachen i. S. des § 90 BGB. Darunter fällt z. B. Bargeld, aber kein Buchgeld.

Sofern sichergestelltes Bargeld durch die Strafverfolgungsbehörden zwecks Verwahrung auf ein Verwahrkonto eingezahlt wird, gilt dieses nach analoger Anwendung des § 26 NPOG für eine sich anschließende Sicherstellung weiterhin als Bargeld (vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 7. 3. 2013, 11 LB 438/10, Randnummer 31). Eine darüber hinausgehende analoge Anwendung auf Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörde originär Buchgeld sichergestellt hat, ist ausgeschlossen.

3.2 Rechtsgrundlagen

Die Sicherstellung von Sachen nach strafprozessualer Herausgabe ist grundsätzlich sowohl auf der Grundlage des § 26 Nr. 1 NPOG als auch des § 26 Nr. 2 NPOG möglich. § 26 Nr. 1 NPOG erfordert allerdings das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr (vgl. § 2 Nrn. 1 und 2 NPOG) und ist insoweit enger als § 26 Nr. 2 NPOG.

3.3 Besonderheiten bei der Sicherstellung von Bargeld

Bargeld, das im Rahmen von Straftaten erlangt wird — sofern es nicht gestohlen wurde — gilt sachenrechtlich als Eigentum der oder des Beschuldigten, da die Rechtswidrigkeit des Verpflichtungsgeschäfts nicht zwangsläufig auf die Wirksamkeit der sachenrechtlichen Eigentumsübertragung durchschlägt. Eine Sicherstellung von Bargeld ist, wenn möglich, auf § 26 Nr. 1 NPOG zu stützen.

3.4 Widerlegung der Eigentumsvermutung

Die Eigentümerstellung einer Sache wird nach § 1006 BGB zugunsten der (letzten) Besitzerin oder des (letzten) Besitzers vermutet. Unabhängig davon, ob die wahre Eigentümerin oder der wahre Eigentümer noch ermittelt werden kann, ist die Sicherstellung nach § 26 Nr. 2 NPOG nur anzuordnen, wenn die vorgenannte Vermutung der Eigentümerstellung widerlegt

werden kann. Dies ist auch mithilfe von Indiztatsachen und Erfahrungssätzen möglich. In diesen Fällen tritt eine Umkehr der Beweislast ein, sodass die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber oder die beschuldigte Person den Nachweis des Eigentums an den Gegenständen zu führen hat.

Indiztatsachen und Erfahrungssätze sind etwa:

- Sachen sind noch original verpackt;
- an den Sachen sind noch Spuren deliktischer Herkunft zu finden (Autoradios oder Elektrogeräte mit durchtrennten Kabeln, Fahrräder mit aufgebrochenen Schlössern);
- bei der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber befand sich eine Anzahl/Vielzahl von (gleichartigen) Sachen, für die evtl. nicht einmal Verwendung besteht (z. B. Beschuldigte oder Beschuldigter hat Autoradios, aber kein Auto);
- Sachen sind noch mit Sicherungsetiketten und/oder Preisschildern versehen;
- die finanzielle Situation oder das Einkommen der letzten Gewahrsamsinhaberin oder des letzten Gewahrsamsinhabers lässt redlichen Erwerb der Sachen (auch Bargeld) nicht erklären;
- Rechnungen, Quittungen, Belege über den redlichen Erwerb der Sachen können nicht vorgelegt werden;
- die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber ist bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten;
- Identifikationsmerkmale von Sachen wurden entfernt (z. B. Seriennummern unkenntlich gemacht);
- gegen die letzte Gewahrsamsinhaberin oder den letzten Gewahrsamsinhaber sind aktuelle Ermittlungsverfahren wegen gleicher Delikte anhängig.

Zum Zwecke der Beurteilung der unter Spiegelstrich 7 und 9 genannten Indiztatsachen teilt die Staatsanwaltschaft der Verwaltungsbehörde ihr vorliegende Erkenntnisse über einschlägige rechtskräftige Verurteilungen und noch anhängige Ermittlungsverfahren wegen einschlägiger Delikte mit. Bezüglich letzterer erfolgt eine Mitteilung nur im Hinblick auf Verfahren, denen nach Bewertung durch die Staatsanwaltschaft tatsächlich eine Indizwirkung zukommt (beispielsweise bei eingestellten Verfahren die Art der Einstellung) und die keiner besonderen Geheimhaltung (beispielsweise verdeckte Ermittlungen) bedürfen.

3.5 Wert der sicherzustellenden Sachen (Bagatellgrenze)

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber die Sachen unrechtmäßig erlangt hat, soll eine präventive Sicherstellung angeordnet werden. Sie sollte nur dann unterbleiben, wenn der administrative Aufwand und/oder die (Lagerungs-/Verwertungs-)Kosten unter Berücksichtigung der Art der Sache und auch der Persönlichkeit der letzten Gewahrsamsinhaberin oder des letzten Gewahrsamsinhabers oder der beschuldigten Person eine Sicherstellung unverhältnismäßig erscheinen lassen. Insoweit bedarf es regelmäßig nur dann einer sorgfältigen Prüfung, ob eine Herausgabe unzutunlich ist oder nicht, wenn der Wert der Gegenstände im konkreten Fall in der Summe unter 250 EUR liegt.

4. Hinweise für Staatsanwaltschaft und Polizei im Rahmen des Ermittlungsverfahrens

4.1 Herausgabeverzicht

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ist so früh wie möglich zu versuchen, von der beschuldigten Person oder der letzten Gewahrsamsinhaberin oder des letzten Gewahrsamsinhabers den ausdrücklichen Verzicht auf die Herausgabe zu erlangen. Dabei sollte der Hinweis gegeben werden, dass bei fehlender Verzichtserklärung das verwaltungsrechtliche Verfahren nach § 26 NPOG durchgeführt werden kann.

4.2 Prüfung der Sicherstellung nach § 26 NPOG

Weigert sich die beschuldigte Person oder die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber auch

nach vorstehendem Hinweis, auf die Herausgabe zu verzichten, entscheidet die Staatsanwaltschaft unter Beachtung der in Nummer 3 dargelegten Grundsätze, ob eine Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 oder 2 NPOG in Betracht kommt. Dies setzt die Feststellung voraus, dass im Ermittlungsverfahren die Voraussetzungen einer Beschlagnahme zur Sicherung der Einziehung oder Unbrauchbarmachung nach den §§ 111 b ff. StPO oder Sicherstellung und Beschlagnahme zu Beweis-zwecken gemäß § 94 StPO nicht (mehr) vorliegen und auch bei weiteren Ermittlungen keine Sicherstellung/Beschlagnahme oder Einziehung (§§ 73 ff. StGB) in Betracht kommt und auch die Voraussetzungen der erweiterten Einziehung sowie der selbständigen Einziehung nicht gegeben sind.

4.3 Abgabe an die Verwaltungsbehörde

Sind die Voraussetzungen gemäß Nummer 3.2 erfüllt, ist der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Sicherstellung nach § 26 NPOG zu geben. Die Akten oder — sofern die Akten noch benötigt werden — ein anzulegender Sonderband sind unmittelbar der zuständigen Behörde zu übersenden. Der Vorgang wird mit dem deutlich sichtbaren Hinweis „Sicherstellung nach § 26 NPOG“ übersandt. In dringenden Fällen ist die zuständige Behörde vorab telefonisch oder per Fax oder elektronisch über das „Besondere Elektronische Behördenpostfach“ über den Sachverhalt zu informieren. Die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Übermittlung personenbezogener Daten sind zu beachten.

4.4 Freigabeentscheidung

Die zuständige Behörde muss so rechtzeitig vor der Freigabeentscheidung über den Sachverhalt informiert werden, dass sie einen Bescheid gegenüber der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber erlassen kann, mit dem sie die Sachen zum Zweck der Gefahrenabwehr sicherstellt. Erst wenn dieser Bescheid vorliegt, kann die Freigabeentscheidung (durch die Staatsanwaltschaft) der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber bekannt gegeben werden. Mit Bekanntgabe der Freigabeentscheidung gegenüber der Verwahrstelle ist auf die Sicherstellung durch die Verwaltungsbehörde hinzuweisen.

5. Hinweise für die Durchführung der Sicherstellung gemäß § 26 NPOG

5.1 Wird eine Gemeinde von der Staatsanwaltschaft um eine präventive Sicherstellung gebeten, entscheidet sie selbständig und unverzüglich unter Beachtung der in Nummer 3 dargelegten Grundsätze über die Anordnung nach § 26 NPOG.

5.2 Die Anordnung der Sicherstellung ist der letzten Gewahrsamsinhaberin oder dem letzten Gewahrsamsinhaber schriftlich bekannt zu geben. Ist eine Sache originär präventiv gemäß § 26 NPOG sichergestellt worden (wenn z. B. in der „Niederschrift über Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme“ angekreuzt ist, dass die Sicherstellung zur Gefahrenabwehr erfolgt ist) bedarf es keiner weiteren Sicherstellung.

6. Hinweise zur Verwahrung

6.1 Die sichergestellte Sache ist von der zuständigen Verwaltungsbehörde (vgl. Nummer 2) unverzüglich von der bisherigen Verwahrstelle (Staatsanwaltschaft oder Polizei) abzuholen und in Verwahrung zu nehmen. Im Einvernehmen zwischen bisheriger Verwahrstelle und zuständiger Verwaltungsbehörde sind abweichende Regelungen in Bezug auf die Abholung zulässig.

6.2 Die Verwaltungsbehörde hat sicherzustellen, dass die Verwahrstücke in geeigneter Weise derart erfasst werden, dass eine zweifelsfreie Identifikation des jeweiligen Verwahrstückes möglich ist. Hierbei können beispielsweise Art, Anzahl, Maß und Gewicht zu berücksichtigende Merkmale sein. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist eine geeignete Kennzeichnung der Verwahrstücke zu gewährleisten, aus der Name und Anschrift der letzten Gewahrsamsinhaberin oder des letzten Gewahrsamsinhabers sowie das Datum des Beginns der Sicherstellung hervorgehen. Um die ordnungsgemäße Übergabe der Verwahrstücke von der bisherigen Verwahrstelle an die Verwaltungsbehörde sicherstellen zu können, kann nach Ab-

sprache mit der bisherigen Verwahrstelle auf entsprechende Dokumente zurückgegriffen werden, die bei dieser bereits vorhanden sind.

7. Hinweise zur Verwertung

7.1 Sofern die Sache nicht herauszugeben ist (§ 29 Abs. 1 NPOG), soll sie verwertet werden. Kann bei einer auf § 26 Nr. 2 NPOG gestützten Sicherstellung die Person, zu deren Gunsten die Sicherstellung erfolgte, nicht ermittelt werden, kommt eine Verwertung auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Nr. 4 NPOG in Betracht. Die letzte Gewahrsamsinhaberin oder der letzte Gewahrsamsinhaber sowie die Person, gegen die das Ermittlungsverfahren geführt wurde, ist nicht berechtigte Person i. S. des § 28 Abs. 1 Nr. 4 NPOG. Sofern die Sicherstellung nach § 26 Nr. 1 NPOG erfolgte, kann eine Verwertung gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 4 NPOG erfolgen, da im Fall der Herausgabe an die bisherige Gewahrsamsinhaberin oder den bisherigen Gewahrsamsinhaber regelmäßig die Gefahrenlage des § 26 Nr. 1 NPOG erneut begründet würde. Eine Verwertung sichergestellten Bargeldes sowie Buchgeldes, das nach Nummer 3.1 als Bargeld behandelt wird, erübrigt sich. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Nr. 4 NPOG kann dieses Bargeld jedoch als Erlös behandelt werden.

7.2 Im Übrigen richtet sich die Verwertung grundsätzlich nach den §§ 28 ff. NPOG. Insoweit wird auf den Bezugserrlass verwiesen.

8. Hinweise zur Verwertungserlös/Kosten

8.1 Ist eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist der Erlös oder im Fall von sichergestelltem Bargeld das Bargeld selbst (in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 2 Satz 2 NPOG) nach den Vorschriften des BGB zu hinterlegen (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 NPOG). Das gilt auch hinsichtlich des in analoger Anwendung des § 26 NPOG als Bargeld zu behandelnden Buchgeldes (siehe Nummer 3.1). Abweichend von § 382 BGB erlischt der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 NPOG bereits drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist. Die Person, gegen die das Ermittlungsverfahren geführt wurde, ist nicht berechtigte Person i. S. des § 29 Abs. 2 NPOG; der Verwertungserlös fließt ihr somit nicht zu.

8.2 Der Erlös oder das als Erlös behandelte hinterlegte Geld (entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 3 NPOG) fließt nach Ablauf der drei Jahre dem Kostenträger zu (vgl. § 105 Abs. 4 NPOG).

8.3 Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1 NPOG fallen die Kosten der Sicherstellung den nach § 6 oder 7 NPOG Verantwortlichen zur Last. Kosten i. S. des § 29 Abs. 3 NPOG sind alle bei der Sicherstellung auf der Grundlage des NPOG und ihrer Durchführung (also insbesondere auch Entgeltzahlungen an ein mit der Aufbewahrung der Sache beauftragtes Unternehmen) sowie der etwaigen Verwertung der Sache angefallenen finanziellen Aufwendungen. Hinzu kommen ggf. Gebühren für Amtshandlungen nach dem NVwKostG. Über die Kostenpflicht und die Höhe der Kosten ist ein Kostenbescheid zu erlassen.

Unbeschadet hiervon bleibt die Möglichkeit, im Fall des § 29 Abs. 3 Satz 4 NPOG (Verwertung) die Kosten aus dem Erlös oder mit dem Bargeld nach Ablauf der Drei-Jahres-Frist zu decken.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nummer 75 Abs. 4 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) in der ab dem 1. 12. 2018 geltenden Fassung vom 26. 11. 2018 bleibt unberührt.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 21. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Gemeinden und Samtgemeinden,
Polizeibehörden und -einrichtungen,
Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover und die Landkreise

F. Kultusministerium

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Testungen
von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegepersonen
auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)
im Zeitraum 15. 2. bis 11. 4. 2021**

Erl. d. MK v. 7. 7. 2021 — 52-41 516 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 COVID-19-SVG sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Ziel der Förderung ist es, einen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu leisten, indem das in der Kindertagesbetreuung tätige Personal auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wird. Die erforderliche sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie besteht, da alle aufgezählten förderfähigen Gegenstände zum Nachweis der Viruslast und damit theoretischen Ansteckungsgefahr in Gemeinschaftseinrichtungen beitragen können.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausgaben für Testungen im Zeitraum vom 15. 2. bis 11. 4. 2021 für einmal wöchentlich freiwillig und anlasslos durchgeführte

- 2.1 Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests oder
- 2.2 andere zertifizierte Tests (z. B. ein Polymerase-Chain-Reaction-Test) oder
- 2.3 zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien

auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) an allen in Präsenz tätigen Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen sowie an Kindertagespflegepersonen (im Folgenden: Berechtigte).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen (Erstempfänger). Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO und Nummer 7.5 dieser Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

3.2 Begünstigte Letztempfänger sind freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, notwendige Ausgaben (Honorar- und/oder Sachausgaben), die den Berechtigten im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen bis zu einer Höhe von 37,50 EUR je Test nach den Nummern 2.1 und 2.2 und bis zu einer Höhe von 12,00 EUR je Test nach Nummer 2.3 einmal pro Woche entstanden sind, auf Nachweis (z. B. Arztrechnung, Quittung, Beleg) zu erstatten.

4.2 Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4.1:

5.2.1 bis maximal 18,75 EUR je Test nach den Nummern 2.1 und 2.2 sowie

5.2.2 bis maximal 6,00 EUR je Test nach Nummer 2.3.

5.3 Den nachgewiesenen Ausgaben für Testungen der Berechtigten stehen Testungen in eigenen Testeinrichtungen der Zuwendungsempfänger gleich. Maßgeblich für die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 4.1 sowie der Zuwendungshöhe nach Nummer 5.2 ist der Tag der Testung in einer Testeinrichtung.

5.4 Der Bewilligungszeitraum beginnt am 15. 2. 2021 und endet mit Ablauf des 31. 7. 2021. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

5.5 Abweichend von VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt. Andernfalls könnten die geförderten Maßnahmen aufgrund der zum Großteil geringen Beschaffungspreise nicht zum Gesundheitsschutz aller Berechtigten beitragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß und unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover.

7.3 Der einmalige Zuwendungsantrag ist mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31. 8. 2021 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Ausschlussfrist). Das Antragsformular der **Anlage 1** ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden. Eine Downloadmöglichkeit der Formulare und weitergehende Informationen stehen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (Link: <https://www.rlsb.de/themen/fruehkindliche-bildung/richtlinie-testung-coronavirus-sars-cov-2>) zur Verfügung.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.8) in einer Summe.

7.5 Soll die Zuwendung an eine Letztempfängerin oder einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt die Erstempfängerin oder der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben der Letztempfängerin oder des Letztempfängers. Die Erstempfängerin oder der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben.

7.6 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gilt als erteilt, sofern die unter Nummer 2 genannte Testung ab dem 15. 2. 2021 durchgeführt wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7.7 Die Anzahl der zuwendungsfähigen Testungen einschließlich Testergebnis (positiv/negativ) war über ein Online-Meldeportal an die Bewilligungsbehörde am 10. 3., 24. 3. und 7. 4.

2021 mitzuteilen. Nachmeldungen versäumter Berichtstermine waren längstens bis zum 31. 5. 2021 zugelassen. Eine Abschlussmeldung über förderfähige Testungen für den Zeitraum 5. 4. bis 11. 4. 2021 sowie bei weiteren Ausgaben zur Erstattung an die Berechtigten ist im Zuwendungsantrag (siehe Nummer 7.3) unter Nummer II aufzunehmen.

7.8 Nach Nummer 5 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist mit dem Formular der **Anlage 2** bis spätestens zum 31. 10. 2021 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 21. 7. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Nachrichtlich:
An die
Örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnehmen

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1193

Anlage 1

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat Frühkindliche Bildung
Niedersächsisches Landesjugendamt
Fachbereich III — Finanzhilfe und Förderprogramme der Kindertagesbetreuung
Mailänder Straße 2
30539 Hannover

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Testungen von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) im Zeitraum 15. 2. bis 11. 4. 2021 gemäß Erl. des MK vom 7. 7. 2021

Der Antrag ist bis zum 31. 8. 2021 (Ausschlussfrist) zu stellen!

I. Antragsteller (antragsberechtigt nach Nummer 3 der Richtlinie)

Name und Anschrift	
Ansprechperson	Name, Vorname: Telefon: E-Mail:
Bankverbindung	IBAN: Verwendungszweck:

II. Gegenstand des Antrags

Beantragt wird eine Zuwendung für einmal wöchentliche Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) für die im Land Niedersachsen in Kindertageseinrichtungen in Präsenz tätigen Personen sowie für Kindertagespflegepersonen (im Folgenden: Berechtigte) im Testzeitraum vom 15. 2. bis 11. 4. 2021 gemäß Nummer 2 der Richtlinie.

Folgende Testungen wurden im o. g. Zeitraum durchgeführt:

Testverfahren	Anzahl	Gesamtausgaben EUR
Point-of-Care (PoC)-Antigen-Schnelltests (Nummer 2.1 der Richtlinie)		
andere zertifizierte Tests (Nummer 2.2 der Richtlinie)		
zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien (Nummer 2.3 der Richtlinie)		
Summe		

III. Beantragte Zuwendung und Finanzierung

Für die o. g. durchgeführten Testungen wird eine Zuwendung in Höhe von insgesamt EUR beantragt. Dies entspricht einem Anteil von % an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Ausgaben für Testungen werden wie folgt finanziert:

Ausgaben	Betrag EUR
für PoC-Antigen-Schnelltests für andere zertifizierte Tests für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien	
Einnahmen	
Eigenmittel	
Drittmittel	
Sonstige Mittel	
Beantragte Zuwendung	
für PoC-Antigen-Schnelltests für andere zertifizierte Tests für zertifizierte PoC-Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien	

IV. Weiterleitung

- Die Zuwendung wird gemäß Nummer 3 i. V. m. Nummer 7.5 der Richtlinie an Dritte (Letztempfänger) weitergeleitet.
- Es erfolgt keine Weiterleitung der Zuwendung.

V. Erklärungen des Antragstellers

Ich versichere, dass

- die im Antrag getätigten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Berechtigten im Zeitraum vom 15. 2. bis 11. 4. 2021 einmal wöchentlich die Möglichkeit hatten, sich testen zu lassen,
- allen Berechtigten die notwendigen Sachausgaben für Testungen nach den Vorgaben der Richtlinie innerhalb des Bewilligungszeitraumes (bis 31. 7. 2021) erstattet wurden,
- auf die Berichterstattung über ein Online-Meldeportal zum Stand der Testungen am 10. 3., 24. 3. und 7. 4. 2021 hingewirkt wurde. Etwaige Nachmeldungen, die zusätzliche Testwoche vom 5. bis 11. 4. 2021 und weitere Ausgaben zur Erstattung an die Berechtigten sind nach Nummer 7.7 der Richtlinie im Antrag unter Nummer II berücksichtigt,
- mit den Maßnahmen nicht vor dem 15. 2. 2021 begonnen wurde,
- die Voraussetzungen der Richtlinie sowie die Vorgaben der LHO und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO eingehalten werden, insbesondere für die Maßnahmen nicht gleichzeitig Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden.

VI. Einmalige Geldbedarfsanforderung

Soweit ein Zuwendungsbescheid erteilt wird, bitte ich gleichzeitig um eine einmalige Fördermittelauszahlung an meine oben angegebene Bankverbindung in Höhe von _____ EUR mit Verwendungszweck: „Förderung Testung Kita-Personal bis 11. 4. 2021“ (ggf. zusätzlich oben angegebenes eigenes Zeichen)
--

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers

3. In Nummer 6.3 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „30. 6. 2022“ ersetzt.
4. In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1195

**Richtlinie
über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung und Entlastung
von Ausbildungsbetrieben
(RL Entlastung)**

Erl. d. MK v. 12. 7. 2021 — 45-80 122/5-2 —

— VORIS 22420 —

Bezug: Erl. v. 16. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 1137)
— VORIS 22420 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Abs. 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Kleinbetrieben, die in den Jahren 2021 oder 2022 mindestens einen Ausbildungsplatz besetzen, werden ebenfalls Billigkeitsleistungen gewährt.“
2. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:
„2.1 Die Leistungen werden zur Unterstützung von Unternehmen gewährt, die in den Jahren 2020 bis 2022 ihre Ausbildungsverträge verlängern oder zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen und mit Bewerberinnen oder Bewerbern besetzen, deren höchster Schulabschluss ein Hauptschul- oder ein Realschulabschluss ist. Darüber hinaus werden die Leistungen zur Unterstützung von Kleinbetrieben mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu zehn gewährt, wenn jeweils in dem Jahr 2021 und/oder in dem Jahr 2022 mindestens ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr

als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen; ausschließlich zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nicht berücksichtigt.“

3. In Nummer 2.3 Satz 1 werden die Worte „Nummern 2.1 und 2.2“ durch die Worte „Nummer 2.1 Satz 1“ ersetzt.
4. Es wird die folgende neue Nummer 2.4 eingefügt:
„2.4 Die Billigkeitsleistung für Ausbildungsverträge nach Nummer 2.1 Satz 2 steht unter der Bedingung, dass mindestens ein Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht, es nicht vor dem 1. 6. 2021 begonnen wurde und die Probezeit bereits abgelaufen ist.“
5. Die bisherige Nummer 2.4 wird Nummer 2.5.
6. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Besondere Leistungsvoraussetzungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Nummer 2.1 Satz 1 hat dem Antrag eine Kopie des Ausbildungsvertrages oder der Ausbildungsverträge sowie eine Erklärung zur Verlängerung oder zur Zusätzlichkeit des Ausbildungsvertrages oder der Ausbildungsverträge sowie über den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss der oder des Auszubildenden beizufügen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Nummer 2.1 Satz 2 hat dem Antrag eine Kopie des Ausbildungsvertrages oder der Ausbildungsverträge sowie eine Erklärung über die Betriebsgröße beizufügen.

Die Bewilligungsstelle behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und zu der entsprechenden Erklärung bei der zuständigen Stelle vor.“

7. Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 500 EUR je Ausbildungsverlängerung und in Höhe von 2 000 EUR für jeden zusätzlich geschaffenen und besetzten Ausbildungsplatz nach Nummer 2.1 Satz 1 gewährt. Kleinbetriebe nach Nummer 2.1 Satz 2 erhalten darüber hinaus einmalig eine nicht rückzahlbare Leistung in Form einer pauschalen Zahlung in Höhe von 4 000 EUR.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1196

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Durchführung des Ausführungsgesetzes
zum Tiergesundheitsgesetz**

RdErl. d. ML v. 30. 6. 2021 – 203-42101/1-21 –

– VORIS 78510 –

Bezug: RdErl. v. 13. 1. 2005 (Nds. MBl. S. 112)

Zur Durchführung des AGTierGesG i. d. F. vom 23. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 12 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), ergehen folgende Hinweise:

1. Verfahren und Behörden (zu den §§ 1 bis 3 AGTierGesG)

Auf die auf der Grundlage der Subdelegationsverordnung vom 9. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 2. 2021 (Nds. GVBl. S. 32), übertragenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen wird verwiesen.

2. Entschädigungen und Beihilfen (zu den §§ 11 bis 13 AGTierGesG)**2.1 Feststellung des Entschädigungsfalles**

2.1.1 Die amtliche Feststellung über das Vorliegen eines Entschädigungsfalles nach § 15 TierGesG obliegt der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren oder dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich sich das Tier zum Zeitpunkt des Todes oder der Tötungsanordnung befand oder befindet. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt hat bei der Feststellung des Schadensfalles die für die Bekämpfung von Tierseuchen erlassenen Einzelschriften und die dazu erlassenen Durchführungserlasse zu beachten.

2.1.2 Nummer 2.1.1 Satz 1 gilt nicht für Tiere, die zum Zweck der weitergehenden Untersuchung oder der amtlich angeordneten Tötung an ein in einem anderen Zuständigkeitsbereich gelegenes Untersuchungsamt, eine private Untersuchungseinrichtung, eine Schlachtstätte oder Tierkörperbeseitigungsanstalt verbracht werden. In solchen Fällen bleibt die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt zuständig, in deren oder dessen Amtsbezirk der Herkunftsort des Tieres gelegen ist.

2.1.3 Das Vorliegen eines Entschädigungsfalles kann im Fall von Rauschbrand auch allein aufgrund des Zerlegungsbefundes und epidemiologischer Zusammenhänge mit bereits festgestellten Seuchenausbrüchen anerkannt werden.

2.1.4 Hat die Feststellung der Krankheit in Abwesenheit der Besitzerin oder des Besitzers stattgefunden, so ist diese oder dieser von dem Ergebnis der Untersuchung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt hat zu veranlassen, dass, soweit notwendig und möglich, die für die Feststellung der Krankheit erforderlichen Teile aufbewahrt werden.

2.1.5 Ergeben sich bei der fachlichen Prüfung eines Entschädigungsantrags durch die Niedersächsische Tierseuchenkasse (Tierseuchenkasse) erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt festgestellten Schadensursache, so holt die Tierseuchenkasse ein Obergutachten von dem Dezernat Tierseuchenbekämpfung des LAVES ein.

2.1.6 Das Ergebnis des Obergutachtens ist den Beteiligten mitzuteilen. Die Frage der Entschädigung ist aufgrund des Obergutachtens zu beurteilen.

2.2 Ermittlung des gemeinen Wertes von Tieren

2.2.1 Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Tieren, der der Entschädigung zugrunde zu legen ist, hat unter Berücksichtigung des § 16 TierGesG und des § 12 Abs. 2 AGTierGesG zu erfolgen.

2.2.2 Der Wert des Tieres oder von Teilen des Tieres ist von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt, die oder der den Entschädigungsfall feststellt, zu schätzen. Die Schätzung verwendeter sowie ohne behördliche Anordnung getöteter Tiere hat möglichst gleichzeitig mit der Feststellung der Krankheit

zu erfolgen. Im Fall der Tötung von Tieren auf behördliche Anordnung ist die Schätzung vor der Tötung durchzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die für eine Wertermittlung wesentlichen Daten vor der Tötung der Tiere schriftlich festzuhalten.

2.2.3 Bei der Schätzung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, Geflügel und Bienen sind die durch entsprechende RdErl. des ML vorgegebenen „Richtlinien für die Ermittlung des gemeinen Wertes von ...“ in der jeweils zum Zeitpunkt des Schadensereignisses (Tötung, Notschlachtung, Verendung) gültigen Fassung anzuwenden.

2.2.4 Bei der Schätzung von Fischen sind die zum Zeitpunkt des Schadensfalles ortsüblichen Preise, ggf. unter Einschaltung der jeweiligen Fischereiverbände, zu ermitteln und der Wertfeststellung zugrunde zu legen. Soweit allgemeine veröffentlichte Preisnotierungen vorliegen, sind diese zu berücksichtigen.

2.2.5 Erfolgt eine ggf. auch nur teilweise Verwertung getöteter oder notgeschlachteter Tiere, so zahlt die verwertende Stelle den Erlös im Regelfall unmittelbar an die Tierbesitzerin oder den Tierbesitzer aus. Eine Ausfertigung der Verwertungsabrechnung, aus der die im Rahmen der Verwertung entstandenen Erlöse und Kosten ersichtlich sein müssen, ist dem Antrag auf Entschädigung beizufügen.

2.2.6 Über die Schätzung ist eine von den an der Schätzung Beteiligten bestätigte Niederschrift zu fertigen. Diese muss den Schätzungsbetrag jeder und jedes Beteiligten und Angaben über die bei der Schätzung berücksichtigten Marktnotierungen enthalten. Die Niederschrift ist unverzüglich nach der Schätzung der Tiere anzufertigen.

2.2.7 Liegt der tatsächliche gemeine Wert über oder unter dem nach den in Nummer 2.2.3 genannten Schätzrichtlinien ermittelten Wert oder den allgemeinen ortsüblichen Preisen (Nummer 2.2.4), so ist dies in der Niederschrift über die Schätzung anzugeben und ausführlich, z. B. mit entsprechenden Angaben über Abstammung, Leistung und Gewicht der Tiere, zu begründen. Es bleibt der Tierseuchenkasse vorbehalten zu entscheiden, ob die Begründung als stichhaltig angesehen und dieser Wert als gemeiner Wert der Entschädigung zugrunde gelegt werden kann.

2.2.8 Können der Schätzung des gemeinen Wertes keine Marktnotierungen zugrunde gelegt werden, weil der Handel mit Tieren aufgrund von EU-Bestimmungen in der betreffenden Region untersagt worden ist, ist der gemeine Wert der Tiere auf der Basis der Preisnotierungen vor Beginn der Sperre unter angemessener Berücksichtigung der danach eingetretenen Wertsteigerung oder Wertminderung zu errechnen. Bei Durchführung von Marktentlastungsmaßnahmen können in Absprache mit der Tierseuchenkasse auch die dafür festgesetzten Preise verwendet werden.

2.3 Hinzuziehung von Schätzerinnen oder Schätzern und sachverständigen Personen

2.3.1 Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AGTierGesG sind auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers von der zuständigen Behörde zwei Schätzerinnen oder Schätzer an der Ermittlung des gemeinen Wertes zu beteiligen. Hat die Tierseuchenkasse Bedenken gegen die Schätzung, kann sie gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 AGTierGesG das Gutachten einer sachverständigen Person einholen. Schätzerin oder Schätzer sowie die sachverständige Person werden von der LWK benannt.

2.3.2 Unter Berücksichtigung der vorhandenen Tierzahlen sind die Schätzerinnen und Schätzer von der LWK für die Dauer von drei Jahren zu bestellen. Es wird für das gesamte

Gebiet des Landes Niedersachsen eine Anzahl von 32 Schätzerinnen und Schätzern für erforderlich gehalten. Die Standorte der Schätzerinnen und Schätzer sind möglichst über die gesamte Fläche Niedersachsens zu verteilen. Die Schätzerinnen und Schätzer sind mit der Bestellung auf die gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten und dabei auf die Pflicht zur Anwendung bestehender Schätzrichtlinien (Nummer 2.2.3) und die Beachtung der sonstigen Vorschriften für die Schätzung hinzuweisen.

2.3.3 Die Namen und Anschriften der bestellten Schätzerinnen und Schätzer sind der Tierseuchenkasse und dem LAVES, Task-Force Veterinärwesen, mitzuteilen.

2.3.4 Von der Teilnahme an einer Schätzung ist eine Schätzerin oder ein Schätzer ausgeschlossen

- bei Schadensfällen innerhalb ihrer oder seiner Wohnge-
meinde oder
- wenn die Schätzung sie oder ihn selbst, ihren oder seinen Ehegatten, ihre oder seine Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, eine der Schätzerin oder dem Schätzer durch Adoption verbundene oder von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person oder ihre oder seine Beschäftigungsgeberin oder ihren oder seinen Beschäftigungsgeber betrifft.

2.3.5 Die zuständige Behörde hat unter Beachtung des § 12 Abs. 3 Satz 3 AGTierGesG auf Verlangen der Tierbesitzerin oder des Tierbesitzers zwei Schätzerinnen oder Schätzer hinzuzuziehen.

2.3.6 Für die den Schätzerinnen oder Schätzern nach § 12 Abs. 3 AGTierGesG zustehende Entschädigung und den Ersatz der Auslagen haben die Schätzerinnen oder Schätzer einen Forderungsnachweis zu erstellen. Dieser ist der Schätzungsniederschrift beizufügen. Die zuständige Behörde hat die sachliche Richtigkeit zu bestätigen.

2.3.7 Die Benennung der sachverständigen Person gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 AGTierGesG erfolgt im Einzelfall je nach Bedarf. Die LWK darf nur Personen benennen, die über mehrjährige berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Tierhaltung und/oder Verwertung von Tieren verfügen. Nummer 2.3.4 zweiter Spiegelstrich gilt sinngemäß.

2.3.8 Für die Erstellung des Gutachtens können die sachverständigen Personen eine Entschädigung nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. 5. 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. 6. 2021 (BGBl. I S. 2154), berechnen. Nummer 2.3.6 gilt sinngemäß.

2.4 Entschädigungsanträge

2.4.1 Liegt ein Entschädigungsfall vor, so bestätigt die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt, dass

- a) die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung gegeben sind (§ 15 TierGesG, § 12 Abs. 1 AGTierGesG) und
- b) keiner der Fälle vorliegt, in denen eine Entschädigung nicht gewährt wird (§ 17 TierGesG) oder ein Entschädigungsanspruch nicht besteht (§ 18 Abs. 1 und 2 TierGesG)

und übersendet den Entschädigungsantrag unmittelbar der Tierseuchenkasse. In den Fällen des § 15 Nr. 1 TierGesG muss der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach der Tötung der Tiere der Tierseuchenkasse vorliegen. Bei Feststellung einer Seuche ist von der Amtstierärztin oder dem Amtstierarzt stets zu ermitteln, ob die betreffenden Tiere aus anderen Mitgliedsstaaten verbracht oder aus Drittländern eingeführt worden sind und die Entschädigung deshalb zu versagen ist.

2.4.2 Bei Entschädigungsanträgen für präventiv getötete Tiere ist der Seuchenfall anzugeben, aufgrund dessen die Tötung erfolgt ist.

2.4.3 Dem Entschädigungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Niederschrift über die Zerlegung des betroffenen Tieres,
- soweit vorhanden ergänzende Untersuchungsbefunde,
- die Tötungsanordnung,

- die Rechnung für die Tötung der Tiere,
- eine Aufstellung der Kosten der Abholung und Verarbeitung des Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betrieb),
- Niederschrift über die Schätzung des Tieres entsprechend Nummer 2.2.6; ggf. sind die Forderungsnachweise der Schätzerinnen, Schätzer und sachverständigen Personen sowie die Verwertungsabrechnungen der Niederschrift beizufügen,
- eine Erklärung der oder des Entschädigungsberechtigten darüber, ob, gegenüber wem und in welcher Höhe ihr oder ihm ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zusteht.

2.4.4 Die fachliche Prüfung der Entschädigungsanträge erfolgt durch die Geschäftsführung der Tierseuchenkasse oder einer oder einem anderen von ihr bestimmten Tierärztin oder Tierarzt der Tierseuchenkasse.

2.4.5 Die Bearbeitung der Entschädigungsfälle und der Entschädigungsanträge hat unverzüglich zu erfolgen. Für die Erstellung des Entschädigungsantrags einschließlich der Niederschrift über die Schätzung sind die von der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.

2.5 Beihilfen

2.5.1 Über die Zahlung von Beihilfen entscheidet der Vorstand der Tierseuchenkasse gemäß den dazu ergangenen Satzungen.

2.5.2 Anträge auf die Gewährung von Beihilfen sind über das örtlich zuständige Veterinäramt unter Verwendung der von der Tierseuchenkasse zur Verfügung gestellten Formblätter an die Tierseuchenkasse zu richten. Abweichend von Satz 1 sind Beihilfen für Probenahmen und Untersuchungen über den Untersuchungsauftrag aus der Meldedatenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier) zu beantragen. Die für die Abrechnung der Beihilfen für die Probenahme und Untersuchung relevanten Daten werden von den beauftragten Untersuchungsinstituten elektronisch erfasst und der Tierseuchenkasse elektronisch zur Verfügung gestellt.

2.5.3 Die Nummern 2.1 bis 2.4 gelten entsprechend.

2.6 Vorbeugende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen (zu § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AGTierGesG)

Werden für die Durchführung vorbeugender Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AGTierGesG Diagnostika, Impfstoffe, Tierkennzeichnungsmedien oder sonstige Materialien (Mittel) benötigt, deren Kosten die Tierseuchenkasse ganz oder teilweise übernimmt, sind diese von der Tierseuchenkasse zentral zu beschaffen. Die Beschaffung der Diagnostika ist mit den beauftragten Untersuchungsinstituten abzustimmen.

3. Abrechnungsverfahren

3.1 Die Tierseuchenkasse zahlt die Entschädigungen oder Beihilfen an die oder den Berechtigten (§ 21 TierGesG) unmittelbar aus. Sie hat die örtlich zuständige Behörde über die geleistete Zahlung zu unterrichten.

3.2 Über die Erstattung des Landes an die Tierseuchenkasse erstellt die Tierseuchenkasse vierteljährlich eine Sammelnachweisung. Aus dieser müssen je Tierseuche ersichtlich sein:

- die Anzahl der entschädigten Tiere,
- die gezahlte Entschädigungssumme,
- der zu erstattende Teilbetrag.

4. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 22. 7. 2021 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 21. 7. 2021 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Aufhebung der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 29. 6. 2021
— 2.11741/40-35 —**

Mit Schreiben vom 29. 6. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Beschlusses des Stiftungsvorstands vom 13. 7. 2020 und der Schreiben der Stiftung vom 14. 7. 2020 und 27. 5. 2021 die Aufhebung der Stiftung „Evangelisches Krankenhaus Bad Gandersheim“ gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1199

Anerkennung der „Harald Lies Stiftung“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 30. 6. 2021
— 2.11741/40-352 —**

Mit Schreiben vom 30. 6. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 21. 6. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Harald Lies Stiftung“ mit Sitz in Lengede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung die Unterstützung der Versorgung des Stifters und näher bestimmter Angehöriger der Familie des Stifters in allen Lebenslagen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Harald Lies Stiftung
Peiner Straße 42
38268 Lengede.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1199

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Giebel Familienstiftung“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 2. 7. 2021
— LG.07-11741/555 —**

Mit Schreiben vom 2. 7. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 6. 2021 und der beigefügten Stiftungssatzung die „Giebel Familienstiftung“ mit Sitz in Oyten gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die dauerhafte finanzielle Förderung und Unterstützung der Stifterfamilie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Giebel Familienstiftung
Hauptstraße 52
28876 Oyten.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1199

Anerkennung der „Stiftung Die Brücke“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 9. 7. 2021
— LG.07-11741/557 —**

Mit Schreiben vom 9. 7. 2021 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 30. 6. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Die Brücke“ mit Sitz in Uelzen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterhaltung von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, insbesondere im Bereich der seelischen Gesundheitshilfe.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Die Brücke
An den Zehn Eichen 50
29525 Uelzen.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1199

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „DiakonieStiftung Osnabrück“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 17. 6. 2021
— 2.02-11741-16 (101) —**

Mit Schreiben vom 17. 6. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 22. 12. 2020 mit Satzung vom 27. 4. 2021 die „DiakonieStiftung Osnabrück“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung von Maßnahmen für Kinder, die einen oder beide Elternteile verloren haben oder deren Eltern aufgrund sozialer Umstände nicht die Erziehung des Kindes wahrnehmen (Waisen, Sozialwaisen),
- die Förderung von Angeboten oder Projekten der Suchtkrankenhilfe mit dem Ziel, besondere Hilfen und Unterstützung insbesondere für Frauen zu leisten, die unter Suchtkrankheit leiden oder gefährdet sind, sowie deren Angehörige,
- Hilfe für Menschen in psychosozialen Notlagen, insbesondere bei Armut, Suchtkrankheit, Straffälligkeit, Alter, Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit, Migration, Kur- und Erholungsbedarf sowie Lebens- und Partnerschaftskrisen,
- die Unterstützung von Menschen, die Angehörige zu Hause pflegen, z. B. Menschen mit körperlichen Behinderungen oder mit Demenz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

DiakonieStiftung Osnabrück
Heger Straße 14
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1199

Anerkennung der „Wilfried-Saul-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 23. 6. 2021
— 2.02-11741-15 (161) —**

Mit Schreiben vom 23. 6. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 28. 4. 2016 (UR 272/2016 des Notars Dr. Johannes Lameyer, Oldenburg [Oldenburg]) die „Wilfried-Saul-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldenburg) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist Förderung und Hilfe für an Krebs erkrankte Kinder einschließlich deren Familien.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wilfried-Saul-Stiftung
c/o Herrn Rechtsanwalt Benno Reinhardt
Rebenstraße 5
26121 Oldenburg (Oldenburg).

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1199

Änderung des Stiftungszwecks des „St. Sylvesterstiftes“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 25. 6. 2021
— 2.02-11741-09 (005) —

Mit Schreiben vom 25. 6. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks des „St. Sylvesterstiftes“ mit Sitz in der Stadt Quakenbrück gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen i. S. des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1200

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover

Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe
Prüfungstermine 2021/2022

Bek. d. RLSB Hannover v. 1. 7. 2021
— 4-52302-5.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 27. 4. 1998 (Nds. MBl. S. 734), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Hannover v. 19. 3. 2004 (Nds. MBl. S. 220)
— VORIS 22420 00 00 00 035 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Zwischenprüfung Dezember 2021

Die Zwischenprüfung für Auszubildende und für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2020 begonnen haben, findet zeitgleich in zwei Gruppen in Hannover und ggf. in zwei Gruppen in Zeven/Rotenburg (Wümme) statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen
am 1. 12. 2021

Prüfungsteil II — praktische Prüfung

Gruppe a	2. 12. 2021,
Gruppe b	3. 12. 2021.

Abschlussprüfung Winter 2021/2022

Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe findet in Hannover/Langenhagen und ggf. in Zeven/Rotenburg (Wümme) statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 29. 11.
bis 30. 11. 2021

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung
am 11. 1. und 12. 1. 2022
(ggf. auch am 13. 1. und 14. 1. 2022).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Abschlussprüfung können sowohl Auszubildende bzw. Verkürzerinnen und Verkürzer, die ihre Ausbildung Sommer 2018 oder im Sommer 2019 begonnen haben, als auch Wiederholerinnen und Wiederholer und Nachholerinnen und Nachholer teilnehmen.

Abschlussprüfung Sommer 2022

Die Abschlussprüfung für Auszubildende und für Umschülerinnen und Umschüler, die ihre Ausbildung oder Umschulung im Sommer 2019 begonnen haben, findet in drei Gruppen in Hannover und in drei Gruppen in Zeven/Rotenburg (Wümme) statt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 2. 5. und 3. 5. 2022

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung
findet in drei (ggf. vier) Gruppen
wie folgt statt:

Hannover:

Gruppe a (ggf.)	15. 6. und 16. 6. 2022,
Gruppe b	20. 6. und 21. 6. 2022,
Gruppe c	22. 6. und 23. 6. 2022.

Rotenburg (Wümme):

Gruppe a	27. 6. und 28. 6. 2022,
Gruppe b	29. 6. und 30. 6. 2022,
Gruppe c (ggf.)	4. 7. und 5. 7. 2022.

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

An dieser Prüfung können auch Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der oder des Fachangestellten für Bäderbetriebe teilnehmen.

Prüfungsorte

Die Zwischenprüfung Dezember 2021 (Prüfungsteile I und II) sowie die Abschlussprüfung Winter 2021/2022 (Prüfungsteile I und II) werden in Hannover/Langenhagen sowie ggf. in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt.

Die Abschlussprüfung Sommer 2022 wird in Hannover (Prüfungsteile I und II) sowie in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2022.

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei dem RLSB Hannover registrierte Auszubildende sowie Umschülerinnen und Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular an. Stichtage sind der 31. Januar eines Jahres für die Sommerprüfung und der 1. September eines Jahres für die Winterprüfung. Das Formular für die Anmeldung ist auf der Internetseite der RLSB Hannover (<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>) eingestellt.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldefrist für die Zwischenprüfung Winter 2021 und die Abschlussprüfung Winter 2021/22 endet am 1. 9. 2021.

Die Anmeldefrist für die Abschlussprüfung Sommer 2022 endet am 31. 1. 2022.

Die Anmeldung ist zu richten an das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 1. 9. 2021 für die Zwischenprüfung Winter 2021 und Abschlussprüfung Winter 2021/2022.

Anmeldeschluss ist der 31. 1. 2021 für die Abschlussprüfung Sommer 2021.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1200

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfte Meisterin/Geprüfter Meister
für Bäderbetriebe 2022**

Bek. d. RLSB Hannover v. 1. 7. 2021 — 4-52302-5.7 —

Bezug: Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

25. 1. und 26. 1. 2022

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre,
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,
- Schwimm- und Rettungslehre;

15. 2. und 16. 2. 2022

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen,
- Bädertechnik,
- Bäderbetrieb,
- Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

Der Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung — findet in Hannover statt.

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei Gruppen parallel wie folgt statt:

Gruppe a 4. 5. bis 6. 5. 2022,

Gruppe b 4. 5. bis 6. 5. 2022.

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen und Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe/Geprüfter Meister für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular bis zum 15. 11. 2021 zu erfolgen, welches auf der Internetseite des RLSB Hannover eingestellt ist (<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung oder ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin oder eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Wei-

terbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,

- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur oder zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin oder zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Bei dem RLSB Hannover registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2021.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1201

**Ausbildungsberuf
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;
Prüfung zum Nachweis berufs- und
arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf
zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe
Prüfungstermine 2022**

Bek. d. RLSB Hannover v. 1. 7. 2021 — 4-52302-6.3 —

Bezug: Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch
Bek. d. MK v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Das RLSB Hannover als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe 2022:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden am 31. 3. 2022 oder ggf. zusätzlich am 30. 3. 2022 statt.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen vom 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767) in der Fassung vom 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von dem RLSB Hannover vorgegebenen Formular bis zum 15. 11. 2021 zu erfolgen, welches auf der Internetseite des RLSB Hannover eingestellt ist (<https://www.rlsb.de/themen/berufe-im-gesundheitswesen/fachangestellte-fuer-baederbetriebe>).

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b. eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,

- c. ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d. eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Die Anmeldung ist zu richten an:

Regionales Landesamt für Schule und Bildung Hannover
Dezernat 4
Zuständige Stelle
Postfach 11 01 22
30856 Laatzen.

Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2021.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1201

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (neowa GmbH, Lüneburg)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 7. 2021
— OL 21-066-01 —**

Die neowa GmbH, Stadtkoppel 34, 21337 Lüneburg, hat mit Antrag vom 14. 4. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufbereitung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgrundstück in 26919 Brake, Neustadtstraße 15, Gemarkung Brake, Flur 10, Flurstück 10/12, 10/14, 10/23 und 46/6, beantragt.

Die Änderung umfasst die Kapazitätserhöhung Shredder (EBS-Herstellung) auf 192 t/d, und die Kapazitätserhöhung der Balliermaschine auf 320 t/d.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.11.2.3 (G/E) i. V. m. Nummern 8.12.2 (V) und 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (Abl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

Stellungnahme der Stadt Brake vom 8. 6. 2021.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 22. 7. bis zum 23. 8. 2021** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Oldenburg), Zimmer 433, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,
nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 0441 799-2311 und unter Beachtung der COVID-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen;

- Rathaus der Stadt Brake, Schrabberdeich 1, 26919 Brake, Zimmer 2.10, während der Dienststunden,
montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs und freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
sowie zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 04401 102-260.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist das Rathaus der Stadt Brake für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Einsichtnahme kann für die Zeit der Schließung ausschließlich nach vorheriger Terminabsprache erfolgen. Sie kann telefonisch unter der Tel. 04401 102-260 vereinbart werden. Sollte das Rathaus der Stadt Brake während des Zeitraums der Bekanntmachung wieder für den allgemeinen Publikumsverkehr öffnen, liegen die Unterlagen an dem genannten Ort während der Dienststunden aus.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 7. 2021** und endet mit Ablauf des **23. 9. 2021**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 21. 10. 2021, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Brake,
Schrabberdeich 1,
26919 Brake,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 21. 10. 2021 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1202

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landgestüt Celle** ist zum 1. 10. 2021 befristet für die Dauer von zwei Jahren die Stelle

der Gestütsassistentin/des Gestütsassistenten (w/m/d)

zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach der EntgeltGr. 13 TV-L bewertet. Bei Bewährung und Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen, ist die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis sowie Übertragung der Stellvertretung der Dienststellenleitung und Höhergruppierung nach EntgeltGr. 14 TV-L vorgesehen. Auch die Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist zu einem späteren Zeitpunkt und bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen nicht ausgeschlossen.

Aufgabenbeschreibung:

Das Landgestüt Celle ist eine Landesbehörde mit knapp 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Behörde untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des ML.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist u. a. für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitwirkung an Planung und Durchführung diverser Veranstaltungen,
- Betreuung und Bearbeitung der Homepage, des Facebook- und Instagram-Accounts,
- Pflege von Kundenkontakten im In- und Ausland,
- Teilnahme an züchterischen Veranstaltungen.

Anforderungsprofil:

Die Bewerberinnen/die Bewerber sollen über ein abgeschlossenes landwirtschaftliches oder ein vergleichbares Hochschulstudium verfügen. Grundkenntnisse der Pferdezucht und -haltung sowie des Reitsports werden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine kommunikative Persönlichkeit mit Teamgeist, Sozialkompetenz und der Fähigkeit, nach einer kurzen Einarbeitungsphase selbstständig zu arbeiten. Die Tätigkeit erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative sowie die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

Die verhandlungssichere Beherrschung des Englischen ist zwingend notwendig. Die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache wäre von Vorteil.

Der sichere Umgang mit den gängigen Office-Programmen wird vorausgesetzt.

Eine Dienstwohnung kann gestellt werden.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können nach Maßgabe des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Sie werden gebeten, zur Wahrung Ihrer Interessen, eine Behinderung oder Gleichstellung in der Bewerbung mitzuteilen.

Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen. Gute Kenntnisse der deutschen Sprache sind erforderlich.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1194 **bis zum 31. 7. 2021** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Herr Dr. Brockmann, Tel. 05141 9294-10, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Schütte, Tel. 0511 120-2090, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an: Ref402-Personal@ml.niedersachsen.de.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch die Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich einverstanden, dass wir Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch speichern und verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter https://www.nw-fva.de/dokumente/NWFWA_DSGVO_Hinweise.pdf.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1203

—

Die **Stadt Ronnenberg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Fachbereichsleitung (w/m/d)

für den Fachbereich 3 — Ökologie und Bau.

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ronnenberg.de.

Für weitere Auskünfte zum Aufgabengebiet wenden Sie sich bitte an Frau Bürgermeisterin Stephanie Harms unter der Tel. 0511 4600-101.

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung in einer PDF-Datei mit aussagekräftigen Unterlagen **bis zum 31. 8. 2021** ausschließlich per E-Mail an f.boffer@nsi-consult.com bei der NSI Consult Beratungs- und Servicegesellschaft mbH ein.

— Nds. MBl. Nr. 28/2021 S. 1203

